

**Satzung  
des Fanclubs des Ballspiel Vereins Borussia (BVB) 09 Dortmund in  
Lippstadt,  
OPTIMISTEN,  
mit dem Vereinslokal „Jathe`s Kegelbahnen“, Nußbaumallee 40, 59557  
Lippstadt**

**§ 1**

**Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein „Fanclub des Ballspiel Vereins Borussia (BVB) 09 Dortmund in Lippstadt“ (kurz: BVB-Fanclub Lippstadt). OPTIMISTEN, mit Sitz in 59557 Lippstadt, der bereits schon im Vereinsregister eingetragen ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bleibt im Vereinsregister eingetragen und führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Version „e.V.“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinwesenarbeit, insbesondere der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Leistungen und Aktivitäten im Breitensport bewirkt.

3. Dabei orientiert sich der Verein an den gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder für den Ballspiel Verein Borussia (BVB) 09 Dortmund. Konfessionelle, parteipolitische und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

**§ 2**

**Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist weder nach Anzahl noch nach anderen Gesichtspunkten beschränkt.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in den Versammlungen erst ab der Volljährigkeit.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Kommt es zur Abstimmung über die Aufnahme, muss eine Zweidrittelmehrheit vorliegen.

Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Bei der Entscheidung der Nichtaufnahme durch den Vorstand ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss von zwei Dritteln der wahlberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ist endgültig.
5. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
6. Durch die Aufnahme ist jedes Mitglied verpflichtet, den Verein würdig zu vertreten. Das Mitglied hat alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte.
7. Durch die Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

8. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Ausschluss, durch Tod und durch Auflösung des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle damit erworbenen Rechte.
9. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt unberührt.
10. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die/den Vorsitzende/n.
11. Beteiligungen an Schlägereien haben den sofortigen Ausschluss zur Folge. Sachbeschädigungen jeglicher Art werden strafrechtlich angezeigt und führen ebenfalls zu einem sofortigen Ausschluss. Weitere Gründe für den Ausschluss liegen unter anderem bei einem groben und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vor.
12. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
13. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses die Anrufung einer Mitgliederversammlung des Vereins zulässig. Bis zur Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig und abschließend entscheidet, ruht die Mitgliedschaft.  
Der Ausschluss ist unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes nicht mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer der Kostenerstattung für angemessene und nachgewiesene Aufwendungen für die Vereinsarbeit.  
  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.
5. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung die Art und Weise der Beitragszahlung.
6. Zudem kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Erhebung von Umlagen beschließen.
7. Ebenso kann der Verein für seine Aufgaben Spenden entgegennehmen.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5**

## **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und dies nach Abschluss der laufenden Saison der Fußballbundesliga.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.

4. Über die bereits genannten Aufgaben hinaus wählt sie den Vorstand und die zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
5. Für die Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt und wählbar.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter/Schriftführer tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter/Schriftführer die ganze Niederschrift.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit, der/dem Beauftragten für die Jugendarbeit und den zwei Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
3. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und ist für die Organisation der Veranstaltungen verantwortlich.
4. Er kann über die feststehenden Aufgaben der/des Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters, der/dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit und der/dem Beauftragten für die Jugendarbeit hinaus eine Regelung für die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Vorstandes festlegen.

## **§ 7**

### **Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 8**

### **Die/Der Vorsitzende**

1. Sie/Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und lädt dazu ein.
2. Sie/Er vertritt den Verein bei offiziellen Anlässen.
3. Sie/Er ist der Ansprechpartner gegenüber Institutionen, Behörden und dem BVB 09 Dortmund sowie vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 9**

### **Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister**

1. Sie/Er hat die Vereinskasse einschließlich der Buchhaltung zu verwalten.
2. Sie/Er hat in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes Auskunft über die Finanzen des Vereins zu geben.

## **§ 10**

### **Die/Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit**

1. Sie/Er ist Ansprechpartner/in für alle Medien und ist verantwortlich für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit (unter anderem die Herausgabe von Publikationen und Pressemitteilungen sowie der Präsentation im Internet und in den sozialen Medien).
2. Sie/Er hat in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes Auskunft über alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu geben.

## **§ 11**

### **Die/Der Beauftragte für die Jugendarbeit**

1. Sie/Er ist der Ansprechpartner/in für alle Einrichtungen und Institutionen der Jugendarbeit (Behörden, Institutionen, Verbände und Vereine).
2. Sie/Er hat in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes Auskunft über alle Maßnahmen der Jugendarbeit zu geben.

## **§ 12**

### **Die Kassenprüfer/innen**

1. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach zwei Jahren scheidet ein Kassenprüfer aus.
2. Sie haben einmal im Jahr die Kasse des Vereins zu prüfen und darüber ein Protokoll anzufertigen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2019 beschlossen und ersetzt die in der Gründungsversammlung am 5. Mai 2000 beschlossene Vereinssatzung.

2. Änderungen und Ergänzungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden. Die Vorschläge dazu sind mit der Einladung mitzuteilen.

Lippstadt, 24. Mai 2019